

Jahrgang 2017 | Nr. 01 | Ausgabetag 10.01.2017

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die „Straßennamenvergabe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 63 B „Am Waldbeerenberg“ Vergabe der Straßennamen „Europaallee“, „Yitzhak-Rabin-Straße“, „Hannah-Szenes-Straße“, „Menachem-Begin-Straße“, „Tirat-Carmel-Straße“ und „Henrietta-Szold-Straße“	2
2	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 vom 05.01.2017	4
3	Hinweisbekanntmachung: Einladung des Zweckverbands der Berufsbildenden Schulen Opladen zur 5. Sitzung (18. TA) der Schulverbandsversammlung	8

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

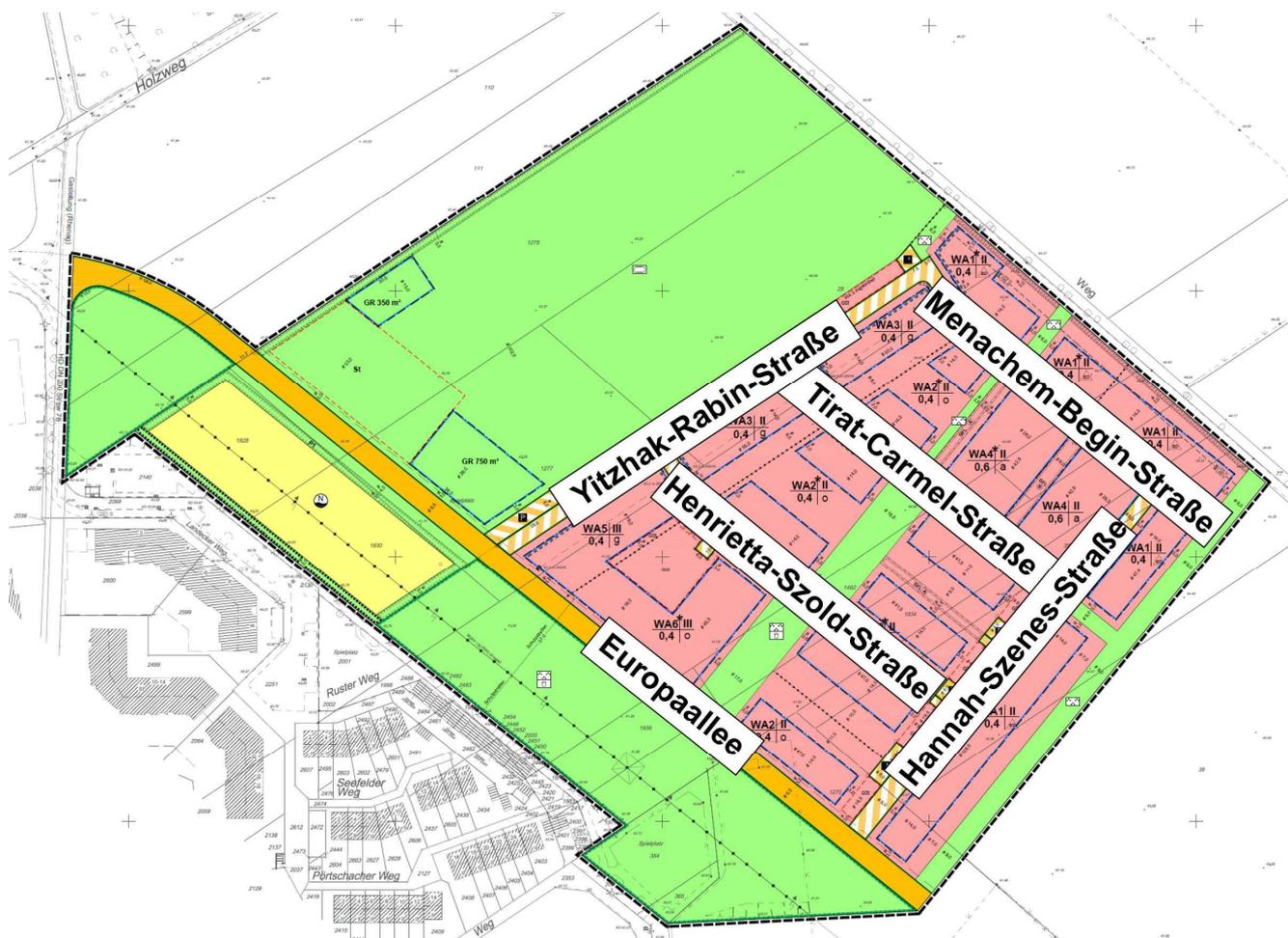
Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die „Straßennamenvergabe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 63 B „Am Waldbeerberg“

Vergabe der Straßennamen „Europaallee“, „Yitzhak-Rabin-Straße“, „Hannah-Szenes-Straße“, „Menachem-Begin-Straße“, „Tirat-Carmel-Straße“ und „Henrietta-Szold-Straße“.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Straßennamen „Europaallee“, „Yitzhak-Rabin-Straße“, „Hannah-Szenes-Straße“, „Menachem-Begin-Straße“, „Tirat-Carmel-Straße“ und „Henrietta-Szold-Straße“ beschlossen.



Hiermit wird die Straßennamenvergabe verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 10.01.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 vom 05.01.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	372.485.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	372.416.920 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.005.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	360.237.060 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.049.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	88.655.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.661.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

41.680.000 EUR

festgesetzt.



§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
0 EUR
und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
40.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	260 v. H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 40.000 EUR überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtkämmerin erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 20.000 EUR die Stadtkämmerin, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.



- (4) Die Wertgrenze gemäß 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO, ab der Investitionen als Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan auszuweisen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
- (5) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (6) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Produkte als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen. Für den Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) gilt dies produktübergreifend.
- (7) Die Wertgrenze gemäß § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW, bis zu der bei Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen auf den Erlass einer Nachtragsatzung verzichtet werden kann, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 15.12.2016 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 18.01.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 05.01.2017

In Vertretung

gez.
Noll
Kämmerin



Hinweisbekanntmachung:

Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Einladung

zur **5. Sitzung** (18. TA) der Schulverbandsversammlung

am **02.02.2017, 17:00 Uhr**

im Schulgebäude Stauffenbergstr.
51379 Leverkusen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Vorlage Nr.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung | |
| 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 27.10.2016 | |
| 4. Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015, die Entlastungserteilung | 22/18. TA |
| 5. Stellenplan 2017 | 23/18. TA |
| 6. Erlass der Haushaltssatzung 2017 inklusive Investitionsplan | 24/18. TA |
| 7. Verschiedenes | |

ausgefertigt:

gez.
Große-Allermann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Broscheid

